

2010-09-07

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes**

zur Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung des Passgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise

Federführend ist das Innenministerium

## Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Gesetz

# zur Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung des Passgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise

#### A. Problem

Seit dem 1. September 2006 hat der Bund - wie bereits für das Passwesen - nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 GG die ausschließliche Gesetzgebung über das Ausweiswesen. Durch das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBI. I S. 1346) macht der Bund davon Gebrauch, indem ein einheitliches Ausweisrecht geschaffen wird. Das Personalausweisgesetz tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt sind folgende Gesetze aufzuheben:

- das Gesetz zur Durchführung des Passgesetzes vom 27. März 1987 (GVOBI. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom
  Februar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 57),
- das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise vom
  März 1987 (GVOBI. Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom
  Februar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 69).

Den Ländern verbleibt nach § 7 Abs. 1 PAuswG und nach § 19 Abs. 1 Satz 1 PassG lediglich, die Personalausweisbehörden und die Passbehörden zu bestimmen. Dieses soll durch Landesverordnung erfolgen.

## B. Lösung

Die unter A genannten Gesetze sind ersatzlos aufzuheben. Zeitgleich sind durch Landesverordnung die Personalausweisbehörden und die Passbehörden zu bestimmen.

#### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten und Verwaltungsaufwand

### 1. Kosten

Kosten entstehen durch das beabsichtigte Vorhaben nicht.

## 2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand ist mit dem Vollzug des Gesetzes nicht verbunden.

## 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Gesetzesvorhaben hat keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

## E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages unter Hinweis auf Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz übersandt.

## F. Federführung

Die Federführung hat der Innenminister.

#### Gesetz

# zur Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung des Passgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Es werden aufgehoben

- das Gesetz zur Durchführung des Passgesetzes vom 27. März 1987 (GVOBI. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom
  Februar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 57),
- das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise vom
  März 1987 (GVOBI. Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom
  Februar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 69).

§ 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident

Klaus Schlie Innenminister

#### Begründung:

#### Allgemeines:

Seit dem 1. September 2006 besitzt der Bund - wie bereits für das Passwesen - nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 GG die ausschließliche Gesetzgebung über das Ausweiswesen. Durch das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBI. I S. 1346) macht der Bund davon Gebrauch, indem er ein einheitliches Ausweisrecht schafft.

Das Personalausweisgesetz tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Infolge dessen ist das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise vom 17. März 1987 (GVOBI. Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 69), m. W. v. 31. Oktober 2010 aufzuheben.

Im Hinblick auf ein einheitliches Pass- und Ausweisrecht und aus Gründen der Rechtsklarheit ist das Gesetz zur Durchführung des Passgesetzes vom 27. März 1987 (GVOBI. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) ebenfalls m. W. v. 31. Oktober 2010 aufzuheben.

Den Ländern verbleibt lediglich, nach § 7 Abs. 1 PAuswG und nach § 19 Abs. 1 Satz 1 PassG die für Pass- und Ausweisangelegenheiten zuständigen Personalausweisbehörden und Passbehörden zu bestimmen. Dies erfolgt durch Landesverordnung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 1:

Diese Vorschrift regelt die Aufhebung

des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise vom
 17. März 1987 (GVOBI. Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom
 4. Februar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 69) sowie

des Gesetzes zur Durchführung des Passgesetzes vom 27. März 1987
 (GVOBI. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005
 (GVOBI. Schl.-H. S. 57).

# Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes unter Berücksichtigung des am 1. November 2010 in Kraft tretenden Bundesgesetzes.